

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss

A. Problem und Ziel

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung zum Ladenschluss nicht erforderlich. Deshalb soll den Ländern eine Neukonzeption des Ladenschlussrechts ermöglicht werden.

B. Lösung

Die Regelungen des Ladenschlussgesetzes sind zwar Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung, die Anforderungen des Artikels 72 Abs. 2 GG in der seit 1994 maßgebenden Fassung sind jedoch nicht mehr erfüllt. Das Ladenschlussgesetz gilt daher gemäß Artikel 125a Abs. 2 GG als Bundesrecht fort. Die Zuständigkeit zur Änderung einzelner Vorschriften liegt danach zwar weiterhin beim Bundesgesetzgeber. Eine grundlegende Neukonzeption ist ihm jedoch verwehrt. Zu einer solchen Neukonzeption sind dagegen die Länder allerdings nur dann befugt, wenn eine entsprechende Freigabe durch ein Bundesgesetz auf der Grundlage von Artikel 125a Abs. 2 GG erfolgt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 3. November 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident.

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
Ladenschluss

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss

Das Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 28 wird folgender § 29 angefügt:

„§ 29

Ersetzung durch landesrechtliche Regelungen
gemäß Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes

Die Länder können an Stelle dieses Gesetzes eigene Regelungen erlassen. Soweit landesrechtliche Vorschriften nach Satz 1 erlassen werden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Die föderale Struktur in Deutschland ist eines der wesentlichen Fundamente des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung zum Ladenschlussrecht nicht erforderlich. Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des deutschen Wirtschaftsraums oder die Vermeidung der Rechtszersplitterung erfordert keine bundesstaatliche Rechtssetzung über die Ladenöffnungszeiten.

Das Bundesverfassungsgericht hat daher in seinem Urteil vom 9. Juni 2004, Az.: 1 BvR 636/02, darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Ladenschlussgesetzes zwar Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung sind, die Anforderungen des Artikels 72 Abs. 2 GG in der seit 1994 maßgebenden Fassung jedoch nicht mehr erfüllt sind. Das Ladenschlussgesetz gilt daher gemäß Artikel 125a Abs. 2 GG als Bundesrecht fort. Die Zuständigkeit zur Änderung einzelner Vorschriften liegt danach zwar weiterhin beim Bundesgesetzgeber. Eine grundlegende Neukonzeption ist ihm jedoch verwehrt. Zu einer solchen Neukonzeption sind dagegen die Länder allerdings nur dann befugt, wenn eine entsprechende Freigabe durch ein Bundesgesetz auf der Grundlage von Artikel 125a Abs. 2 GG erfolgt.

Nur über eine Neukonzeption des Ladenschlussrechts durch die Länder kann eine bessere, den örtlichen Verhältnissen gerecht werdende Abwägung der Interessen des Handels und der beschäftigten Personen, der Interessen der Konsumenten und des Sonn- und Feiertagsschutzes gewährleistet werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 9. Juni 2004 entschieden, dass das Ladenschlussgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Gleichzeitig hat das Gericht entschieden, dass eine bundeseinheitliche Regelung des gesetzlichen Ladenschlusses nicht erforderlich sei. Daher gelte das Ladenschlussgesetz nur auf Grund der Übergangsregelung des Artikels 125a des Grundgesetzes als Bundesrecht weiter. Gelange der Gesetzgeber in Zukunft zu der Erkenntnis, es sei eine Neukonzeption des Ladenschlussrechts erforderlich, so müsse er das Gesetzgebungsrecht an die Länder übertragen.

Da somit die Frage nach der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern im Vordergrund der Betrachtung steht, ist der richtige Ort für Entscheidungen zum Ladenschluss nach Auffassung der Bundesregierung die Föderalismuskommission. Die Beratungen der Kommission sind abzuwarten. Den Beschlüssen sollte nicht vorgegriffen werden.

